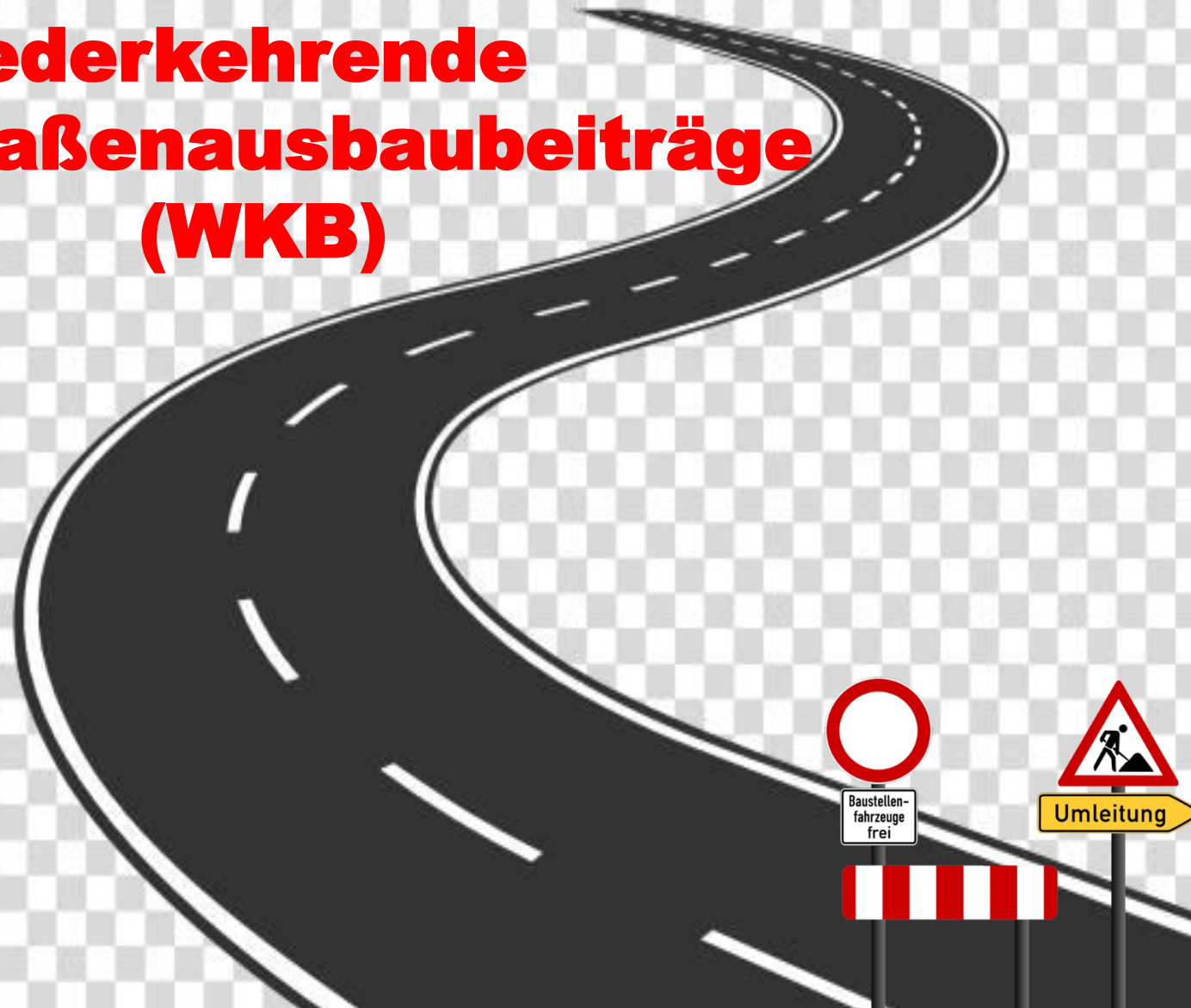
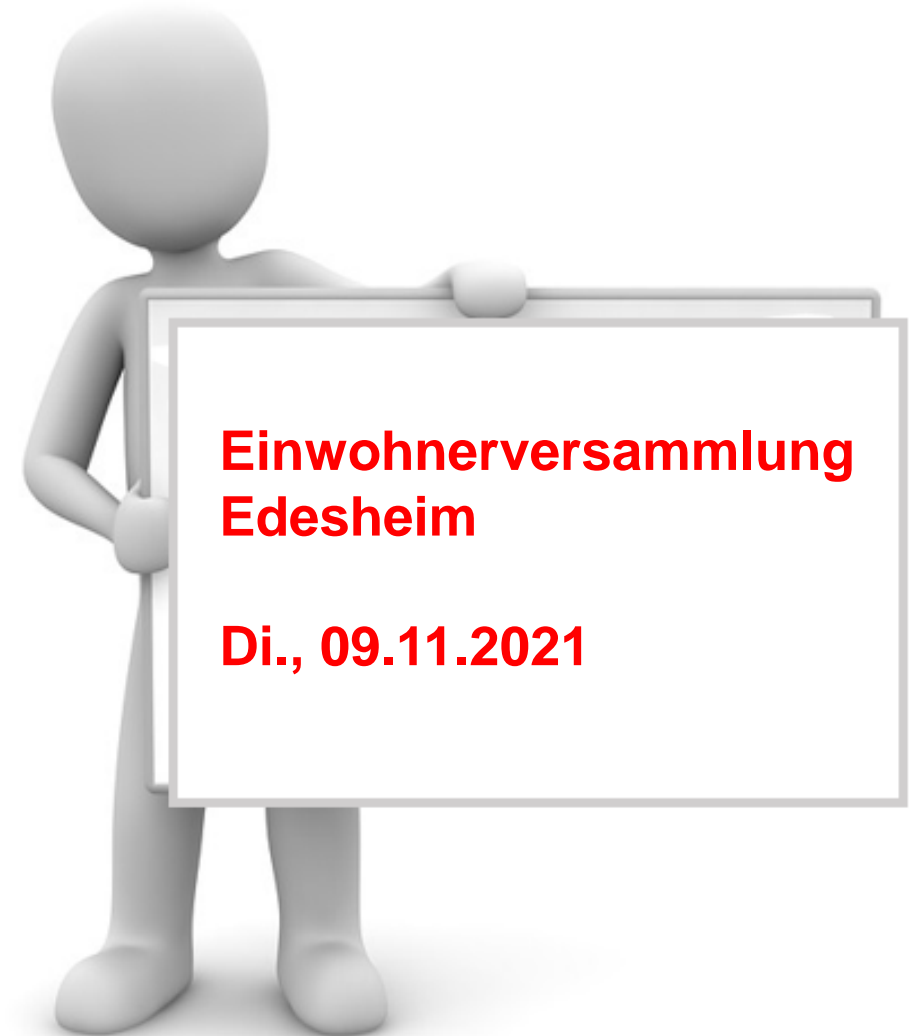


# Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (WKB)



# Neue Rechtslage seit 2020:

- Landtag Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05.05.2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen.
- Einmalige Beiträge nur noch möglich für Maßnahmen, deren **Beginn** bis zum 31.12.2023 erfolgt ist.
- **neue Maßnahmen sind ab 01.01.2024 nur noch über WKB möglich.**

# Rechtsgrundlage: § 10 a KAG

(1) Die Gemeinden *erheben* für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) *wiederkehrende Beiträge*.

**Wichtig: Entscheidung nicht „ob“ sondern „wann“ !**



# Beschluss Gemeinderat vom 13.07.2021

- Systemwechsel vom Einmalbeitrag zum wiederkehrenden Beitrag (WKB)
- In-Kraft-Treten Satzung zum 01. Januar 2021

**OVG RP Urteil vom 12.12.2018 (6 A 10308/18.OVG), s.a. Urt. vom 4.6.2019, 6 A 11610/18.OVG**

*„Bis zum Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten zur Entrichtung **einmaliger** Ausbaubeiträge ist ein satzungsrechtlicher Systemwechsel in Gestalt der Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge möglich.“*

- **Erste Maßnahme:** Abrechnung „**Ausbau Gehwege Staatsstraße**“ über WKB

# Vergleich

## Einmalbeitrag

- Abrechnungseinheit bildet eine Straße (Verkehrsanlage)
- Anlieger an „der“ ausgebauten Straße sind beitragspflichtig
- Solidargemeinschaft → bilden Anlieger der Straße
- hohe einmalige Beitragsbelastung für Anlieger

## wiederkehrender Beitrag

- alle öffentliche Straßen des gesamten Straßennetzes bilden eine Abrechnungseinheit
- alle Anlieger der Abrechnungseinheit werden herangezogen
- Solidargemeinschaft → Abrechnungseinheit
- relativ geringe Beitragsbelastung
- Anlieger an **klassifizierten** Straßen sind auch beitragspflichtig



**WKB gilt nur für Ausbaubeitrag **nicht** für Erschließungsbeitrag!**

# Klassifizierte Straßen

- Bundesfernstraßen - keine
- Landesstraßen
  - Rhodter Straße (L 506)
  - Ruprechtstraße (L 507)
  - Eisenbahnstraße (L 507)
  - Jahnstraße (L 507)
  - Staatsstraße (L 516)
- Kreisstraßen - keine

Wichtig: Für den Ausbau der Fahrbahn bei den o.g. Landesstraßen wird kein Beitrag erhoben, da das Land diese Kosten trägt; für Gehwege, Straßenbeleuchtung und Straßenoberflächenentwässerung werden allerdings Beiträge erhoben, da die Gemeinde diese Ausbaurkosten zu tragen hat.

# Beitragsabrechnung



- Spitzabrechnung nach **tatsächlichen** Kosten (jährliche Abrechnung)
- Beitragssatz ändert sich jährlich
- mehr Transparenz
- Wichtig: **keine** Ansparung von Beiträgen



# Abrechnungseinheit (Abrechnungsgebiet)



# Abrechnungseinheit

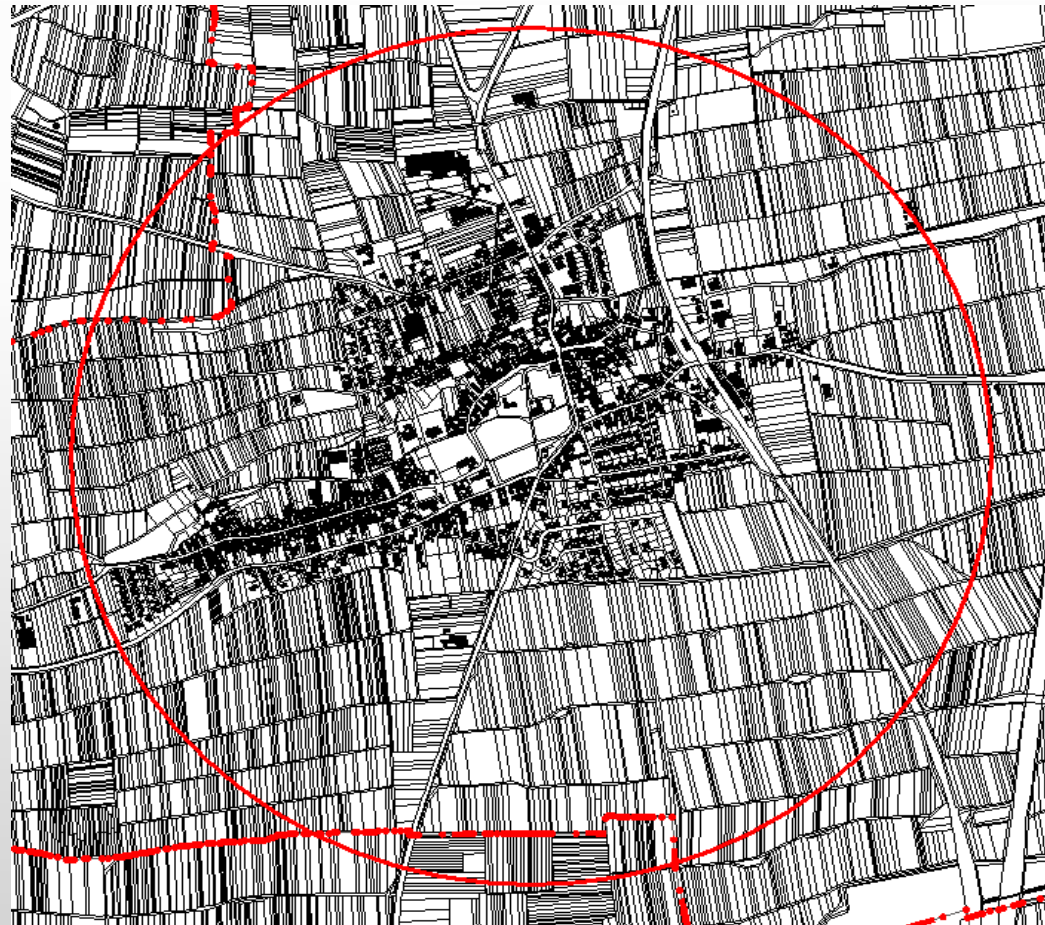
## Beitragspflichtig sind:

- alle Grundstücke im Innenbereich (Bebauungsplan, unbeplanter Innenbereich)
- rechtliche- u. tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder Zugang zur VKA
- baulich oder vergleichbar nutzbar

**Außenbereichsgrundstücke sind nicht beitragspflichtig!**

# Abrechnungseinheit (Abrechnungsgebiet)

## Abrechnungseinheit 1: Hauptort



# Abrechnungseinheit (Abrechnungsgebiet)

**Abrechnungseinheit 2: „Leonhard-Eckel-Siedlung“  
und Wohngebiet „Im Damm“**



# Gemeindeanteil § 10 a Abs. 3 KAG

- ist vom Gemeinderat zu beschließen
- ist in der Satzung für jede Abrechnungseinheit festzulegen
- muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldner zuzurechnen ist **(Verhältnis Anlieger- / Durchgangsverkehr ist zu gewichten)**
- beträgt gem. § 10 a Abs. 3 KAG mindestens **20 %**

# Anliegerverkehr ist, .....

- ... der gesamte von **Anliegergrundstücken innerhalb** aller öffentlichen Verkehrsanlagen **ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr**
  - Anlieger, der sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsanlagen bewegt  
**= Anliegerverkehr!**
  - Tages- und Übernachtungsgäste, Besucher von Gaststätten, vom Schwimmbad, von Veranstaltungen und Festen, Kunden von Geschäften und Weingütern etc.  
**= Anliegerverkehr!**

# Durchgangsverkehr ist, ....

- ... das Verkehrsaufkommen, welches **nicht** den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist
- Gemeindeanteil deckt **lediglich den überörtlichen Durchgangsverkehr ab** und **nicht** den Ziel- und Quellverkehr **innerhalb** der öffentlichen Verkehrsanlagen
- **Durchgangsverkehr in Edesheim erfolgt ausschließlich über die Landesstraßen 506, 507 und 516!**



# Beitragsmaßstäbe - Bestimmungsgrößen

- Die Höhe richtet sich wie beim Einmalbeitrag nach:
  - A) Grundstücksgröße (Buchgrundstück)
  - B) Maß der baulichen **Nutzbarkeit** (**nicht** wie wird das Grundstück genutzt)
  - C) Art der Nutzbarkeit (Artzuschlag = Gewerbezuschlag für gewerblich oder ähnlich genutzte Grundstücke.)

# Beitragsmaßstäbe - Bestimmungsgrößen

## ➤ A) Grundstücksgröße

- Grundstücksgröße laut Grundbuch
- im beplanten Innenbereich: komplette Fläche beitragspflichtig
- im unbeplanten Innenbereich: komplette Fläche abzügl. Tiefenbegrenzung

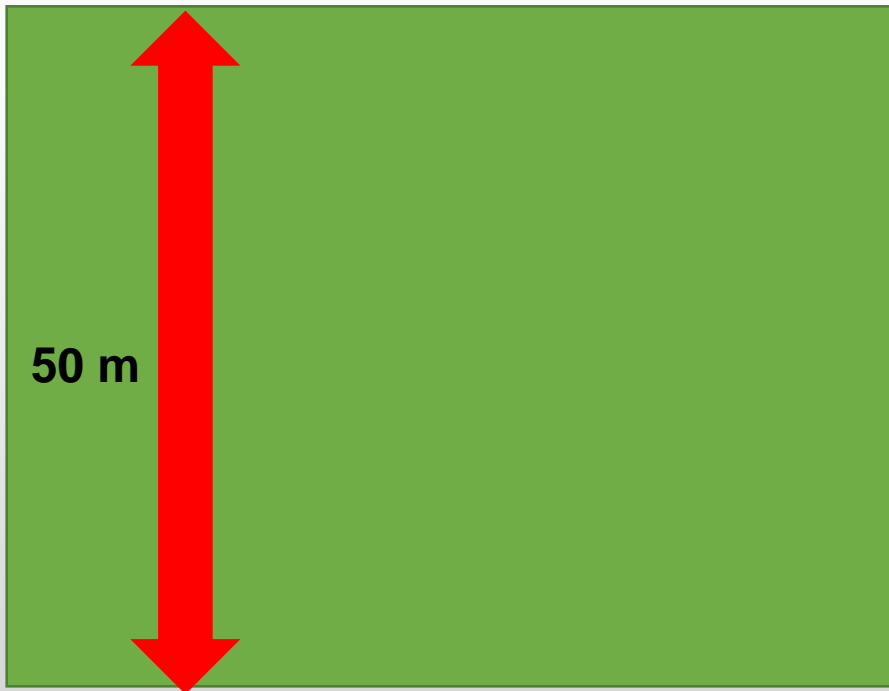
# Tiefenbegrenzung

- kommt zur Anwendung bei besonders „langen“ Grundstücken
- aktuelle Tiefenbegrenzung beträgt **40 m**
- nur die zwischen Straße und Tiefenbegrenzung liegende Grundstücksfläche ist beitragspflichtig

# Beitragsmaßstäbe - Bestimmungsgrößen

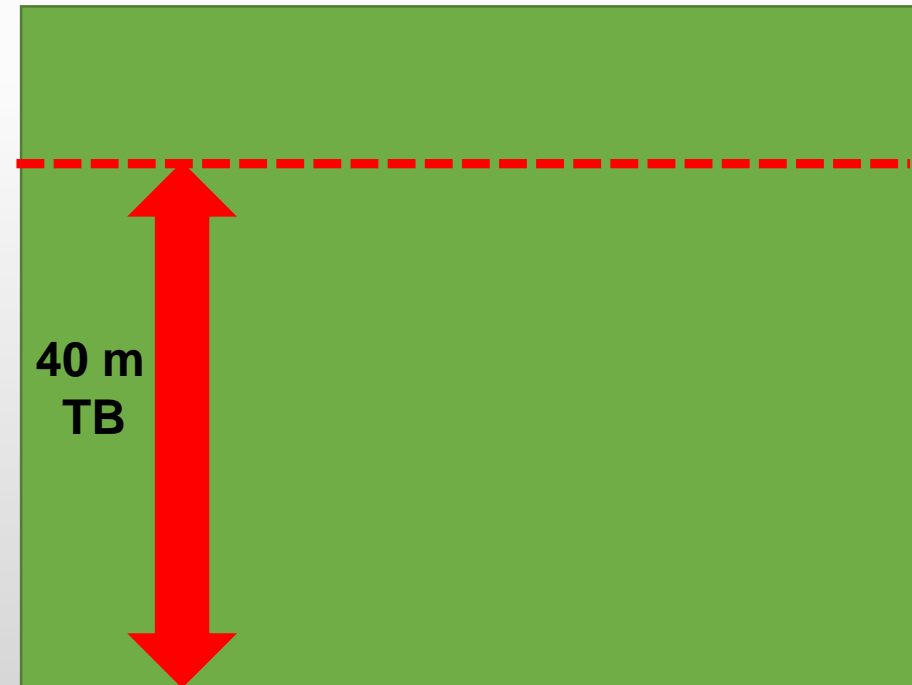
Grundstück im

beplanten Innenbereich



Grundstück im

unbeplanten Innenbereich



# Beitragsmaßstäbe - Bestimmungsgrößen

Grundstück im

**beplanten Innenbereich**

- komplette Grundstücksfläche ist beitragspflichtig
- → **keine** Tiefenbegrenzung
- + Zuschlag für Vollgeschosse
- + ggf. Artzuschlag

Grundstück im

**unbeplanten Innenbereich**

- komplette Grundstücksfläche **abzüglich** Tiefenbegrenzung („überlange“ Grundstücke)
- + Zuschlag für Vollgeschosse
- + ggf. Artzuschlag

# Beitragsmaßstäbe - Bestimmungsgrößen

## B) Maß der baulichen **Nutzbarkeit**

- Maßgebend ist die Bebauung des Grundstückes (Vollgeschosse)
  - 1.) Zahl der VG steht im BPlan
  - 2.) Zahl der VG steht nicht im BPlan (wird vor Ort ermittelt)

# Beitragsmaßstäbe - Bestimmungsgrößen

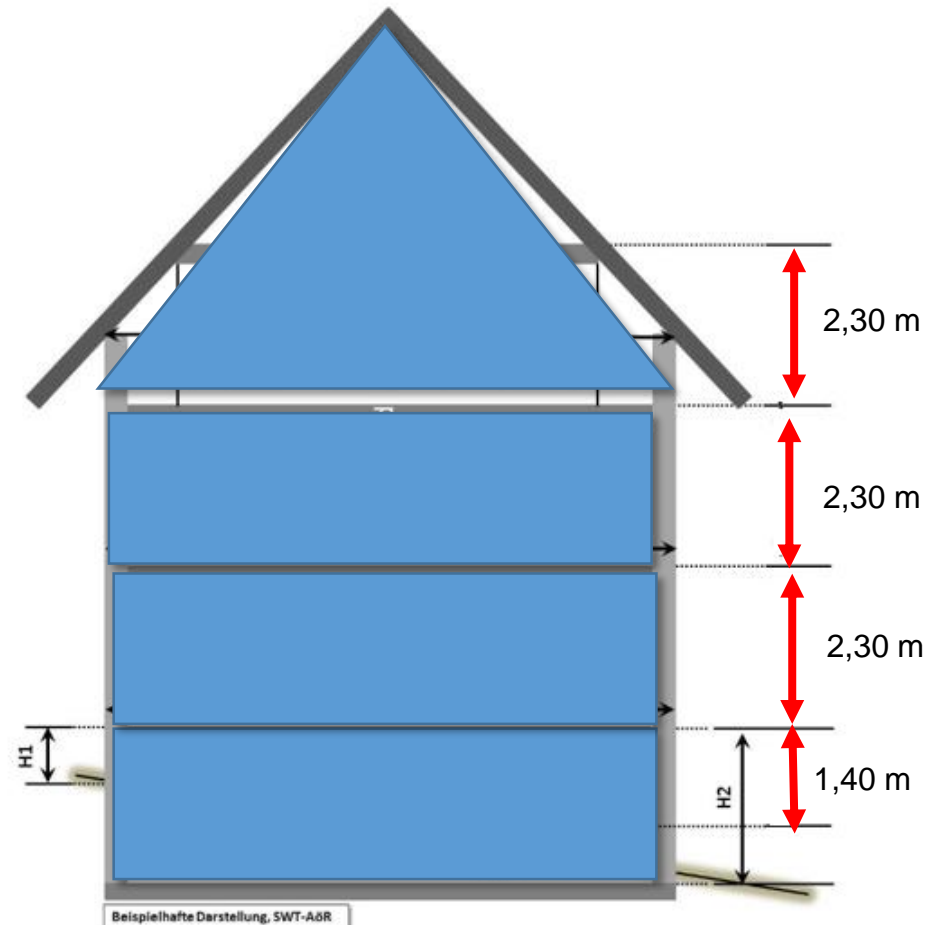


Abbildung 8 – Definition Vollgeschoss

## Vollgeschoss (§ 2 Abs. 4 LBauO)

(4) Geschosse über der Geländeoberfläche sind Geschosse, die im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen; tiefer liegende Geschosse sind Kellergeschosse. Vollgeschosse sind Geschosse über der Geländeoberfläche, die über zwei Drittel, bei Geschossen im Dachraum über drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. .... Die Höhe wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden oder Oberkante Dachhaut gemessen.

# Beitragsmaßstäbe - Bestimmungsgrößen

- **C) Art der Nutzbarkeit** = Zuschlag für gewerbliche oder vergleichbare Nutzung
  - mind. 20 % in Gewerbegebieten oder ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen Gebieten
  - max. 10 % für gemischt genutzte Grundstücke

**Maßgebend:** intensivere Inanspruchnahme des Grundstücks im Vergleich zu Wohngrundstücken (**wesentlich höherer Ziel- u. Quellverkehr als bei reiner Wohnnutzung**)

# **Verschonungsregelung § 10 a Abs. 6 KAG**



# Verschonungsregelung

- Gemeinden **können** „verschonen“ ( § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG)
- Gemeinden sind **faktisch** zu einer Verschonung verpflichtet (OVG-Urteil v. 18.10.2017 (6 A 11881/16))
- § 10 a Abs. 6 KAG sieht „Verschonungszeit“ von max. 20 Jahren vor

# Verschonungsregelung

## Verschonungsmöglichkeiten:

### a) Nach Jahren (veraltet und zum Teil ungerecht)

20 Jahre → komplette Herstellung der Verkehrsanlage

15 Jahre → Herstellung Fahrbahn

10 Jahre → Herstellung Gehweg

5 Jahre → Straßenbeleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung

### b) Nach gezahltem Beitrag (neuere Rechtsprechung)

# Verschonungsregelung



## § 13 der Satzung

- Abs. 1 bei Ausbaubeiträgen nach Höhe des Beitrages (max. 20 Jahre)
- Abs. 2 bei Erschließungsbeiträgen 20 Jahre
- Abs. 3 bei Erschließungsverträgen 20 Jahre

# Verschonungsregelung – neue Rechtsprechung

Verschonungsmöglichkeiten nach Höhe des **Ausbaubeitrages** gemäß Beitrag/m<sup>2</sup>:

0,01 bis 1,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	1 Jahr Verschonung
1,01 bis 2,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	2 Jahre Verschonung
2,01 bis 3,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	3 Jahre Verschonung
3,01 bis 4,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	4 Jahre Verschonung
4,01 bis 5,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	5 Jahre Verschonung
5,01 bis 6,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	6 Jahre Verschonung
6,01 bis 7,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	7 Jahre Verschonung
7,01 bis 8,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	8 Jahre Verschonung
8,01 bis 9,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	9 Jahre Verschonung
9,01 bis 10,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	10 Jahre Verschonung
10,01 bis 11,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	11 Jahre Verschonung
11,01 bis 12,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	12 Jahre Verschonung
12,01 bis 13,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	13 Jahre Verschonung
13,01 bis 14,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	14 Jahre Verschonung
14,01 bis 15,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	15 Jahre Verschonung
15,01 bis 16,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	16 Jahre Verschonung
16,01 bis 17,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	17 Jahre Verschonung
17,01 bis 18,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	18 Jahre Verschonung
18,01 bis 19,00 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	19 Jahre Verschonung
ab 19,01 €	pro qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	20 Jahre Verschonung

# Verschonungsregelung



## Beispiel Ausbau **Gehwege u. Entwässerung** „Rhodter Straße“

- Beitragssatz je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche **5,48 €**
- **Entstehen sachliche Beitragspflicht: 03.03.2020**
- nach **bisheriger Rechtsprechung: 10 Jahre (Verschonung nach Zeit)**
- nach „**neuer**“ Rechtsprechung: **6 Jahre (Verschonung nach Betrag)**
- **Ablauf Verschonungsdauer: 31.12.2025**

# Verschonungsregelung



## Beispiel Ausbau **Fahrbahn u. Entwässerung** „In der Blenk“

- Beitragssatz je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche **20,57 €**
- **Entstehen sachliche Beitragspflicht: 05.02.2018**
- nach **bisheriger Rechtsprechung: 15 Jahre (Verschonung nach Zeit)**
- nach „**neuer**“ Rechtsprechung: **20 Jahre (Verschonung nach Betrag)**
- **Ablauf Verschonungsdauer: 31.12.2037**

# Verschonungsregelung



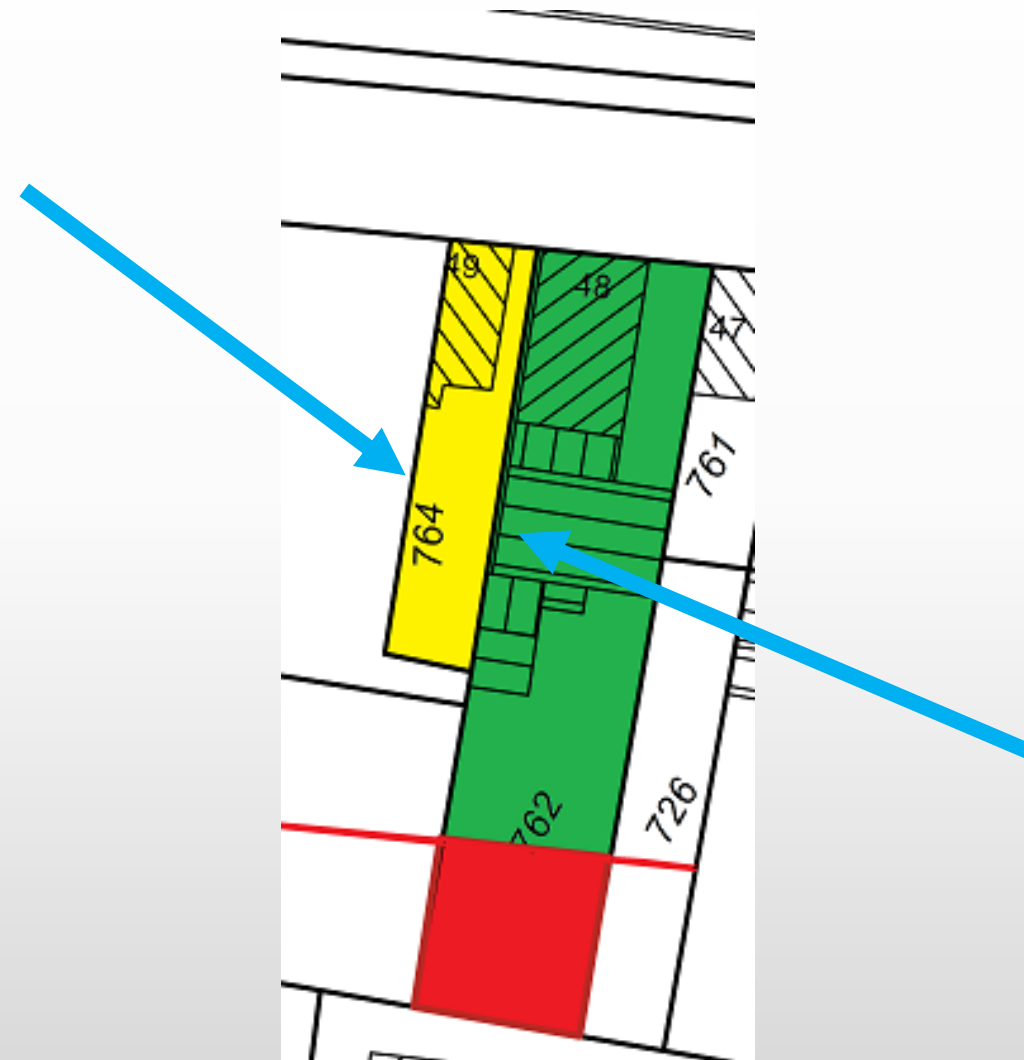
## Beispiel [Erschließung](#) „NBG Edesheim Süd – 2. BA“

- Beitragssatz je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche: **37,35 €**
- **Entstehen sachliche Beitragspflicht: 09.07.2020**
  
- nach **bisheriger Rechtsprechung** : **20 Jahre (Verschonung nach Zeit)**
- nach „**neuer**“ Rechtsprechung: **20 Jahre**
  
- **Ablauf Verschonungsdauer: 31.12.2039**

# Berechnungsbeispiele ....

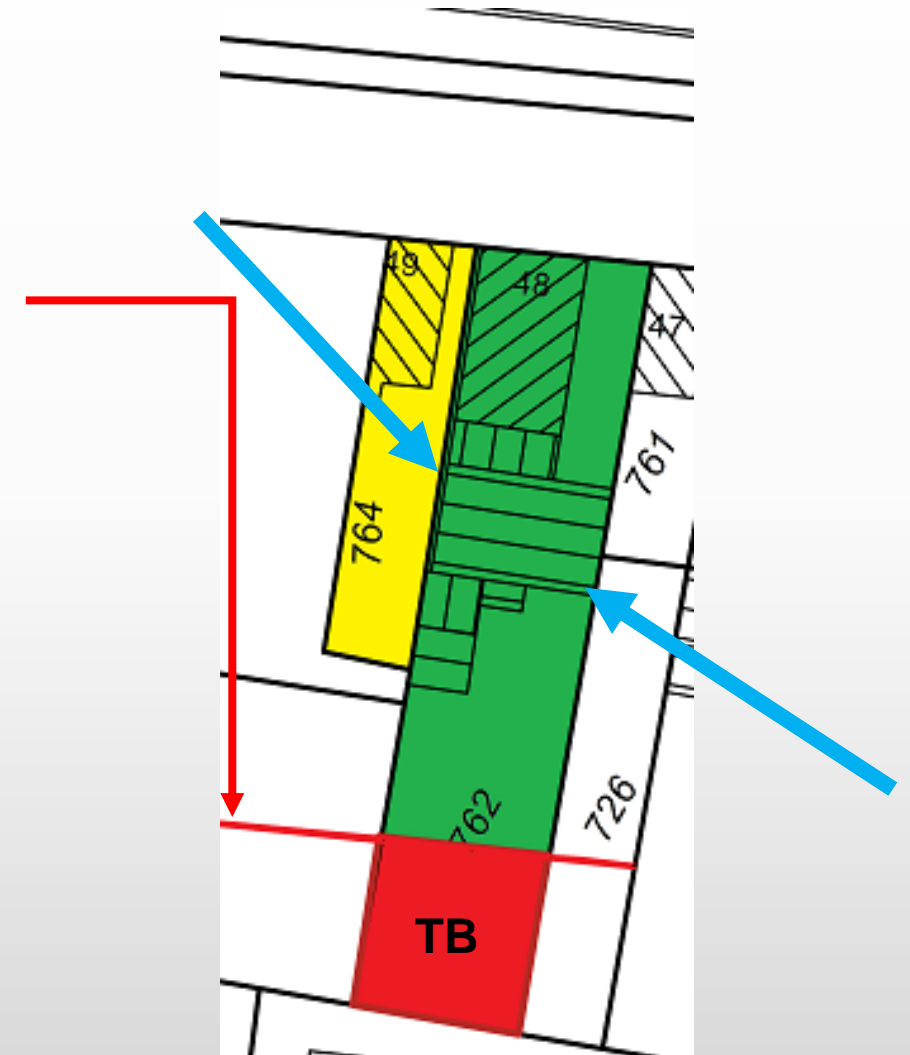
**Beispiel gelb:**

Gesamtfläche Grundstück lt. Grundbuch:	170 m <sup>2</sup>
- abzügl. Abgang (Tiefenbegrenzung)	0 m <sup>2</sup>
<hr/>	
= bereinigte Fläche	170 m <sup>2</sup>
+ Zuschlag Vollgeschosse (20 %*)	34 m <sup>2</sup>
<hr/>	
Zwischensumme	204 m <sup>2</sup>
+ Artzuschlag (Gewerbezuschlag)	0 m <sup>2</sup>
<hr/>	
<b>= beitragspflichtige Fläche</b>	<b>204 m<sup>2</sup></b>



## Beispiel grün/rot:

Gesamtfläche Grundstück lt. Grundbuch:	610 m <sup>2</sup>
- abzügl. Abgang ( <b>Tiefen</b> begrenzung)	130 m <sup>2</sup>
= bereinigte Fläche	480 m <sup>2</sup>
+ Zuschlag Vollgeschosse (20 %*)	96 m <sup>2</sup>
Zwischensumme	576 m <sup>2</sup>
+ Artzuschlag (Gewerbezuschlag)	58 m <sup>2</sup>
<b>= beitragspflichtige Fläche</b>	<b>634 m<sup>2</sup></b>



## Ermittlung Beitragssatz – Musterbeispiel „In der Blenk“

Beitragsfähiger Gesamtaufwand	198.416,80 €
- abzügl. Gemeindeanteil (30 %)	59.525,04 €
<hr/>	
= zu verteiler Aufwand	138.891,76 €
: xxxx m <sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche (nur Beispiel !)	500.000,00 m <sup>2</sup>
<hr/>	
= Beitragssatz je m <sup>2</sup> beitragspflichtige Fläche (wenn WKB erhoben worden wäre)	<b>0,28 €/m<sup>2</sup></b>



# **Exkurs: Gemeindegrundstücke**

# gemeindeeigene Grundstücke

- werden als beitragspflichtig erfasst und entsprechend bewertet bzw. gewichtet, **sofern sie zum Anbau bestimmt sind**
  - z. B. Rathaus, Gemeindehalle, KITA's ...
  - aber: keine Spielplätze, Grünanlagen, Parkplätze...
- bewertete und gewichtete Grundstücke werden in die **Oberverteilung** einbezogen und fließen in den zu verteilenden Aufwand ein.

# Einführung WKB



- Wichtig:

- WKB nicht zusätzlich, sondern anstelle Ausbaubeiträge
- Beitragsbelastung deutlich geringer
- WKB werden nur erhoben, wenn und so lange Straßen ausgebaut werden
- Berechnung beitragspflichtige Fläche wird Grundstückseigentümer mitgeteilt

# Umlagefähige Kosten

Folgende Kosten sind künftig umlagefähig:

- Grunderwerb
- Vermessung
- Notariats-, Kataster- u. Grundbuchgebühren
- Ingenieurkosten (Honorar)
- Kosten für Fahrbahn
- Kosten für Gehwege
- Kosten für Straßenbeleuchtung
- Kosten für Straßenoberflächenentwässerung
- Sonstige Kosten (Bepflanzung, Kosten Ausschreibung...)



# Umlagefähige Kosten

Folgende Kosten sind **nicht** umlagefähig:

- Behörden und Verwaltungskosten
- Ifd. Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten
- Kosten für Beweissicherung



# Noch Fragen?



# Bei Fragen?

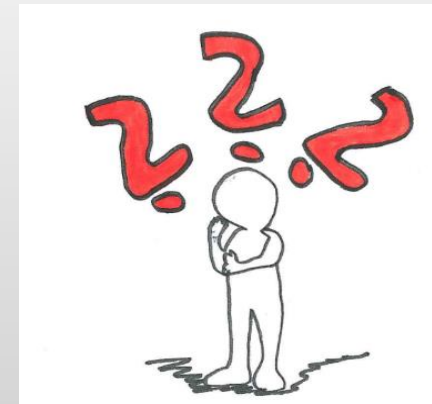
Fragen zum Thema „wiederkehrende Straßenausbaubeiträge“ beantworten wir Ihnen gerne auch persönlich. Bitte wenden Sie sich hierzu an die zuständigen Mitarbeiterinnen des Fachbereiches 2 – Finanzen.

Die Kontaktdaten unserer Mitarbeiterinnen finden Sie u. a. auch auf Ihrem Beitragsbescheid.

Frau Gauweiler-Herz (Tel: 06323-959-246; E-Mail: [simone.gauweiler-herz@vg-edenkoben.de](mailto:simone.gauweiler-herz@vg-edenkoben.de))

Frau Seither (Tel.: 06323-959-149; E-Mail: [celine.seither@vg-edenkoben.de](mailto:celine.seither@vg-edenkoben.de))

Frau Vester (Tel.: 06323-959-142; E-Mail: [johanna.vester@vg-edenkoben.de](mailto:johanna.vester@vg-edenkoben.de))



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.vg-edenkoben.de/service/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-ortsgemeinden/edesheim/>. The browser's address bar and tabs are visible at the top. Below the browser, there are two icons: a hamburger menu icon and a search icon. A blue arrow points from the search icon to a red-bordered box containing the breadcrumb trail: [Sie sind hier: Service](#) > [Öffentliche Bekanntmachungen](#) > [Satzungen Ortsgemeinden](#) > [Edesheim](#). Below the breadcrumb trail is the main heading 

## Satzungen der Ortsgemeinde Edesheim

. Underneath the heading is a list of five PDF documents, each with a PDF icon, a title, and a size. A blue-bordered box highlights the fourth document in the list: [Edesheim\\_Ausbaubeitragssatzung\\_wiederkehrende\\_Beiträge.pdf](#) ~ 625 KB. The other documents are: [Edesheim\\_Erschliessungsbeitragssatzung.pdf](#) ~ 173 KB, [Edesheim\\_Abloesung\\_Stellplatzverpflichtungen.pdf](#) ~ 38 KB, [Edesheim\\_Ausbaubeitragssatzung.pdf](#) ~ 110 KB, and [Edesheim\\_Beitraege\\_FeldWeinbergWaldwege.pdf](#) ~ 126 KB.

Meistbesucht Intranet Amtsblatt Sparkasse Südliche We... KosDirekt Login - ZEUS® WebW... Intranet-Auskunft ZEUS Anwesenheitsüb... the science

☰ 🔍

📍 Sie sind hier: [Service](#) > [Öffentliche Bekanntmachungen](#) > [Satzungen Ortsgemeinden](#) > [Edesheim](#)

## Satzungen der Ortsgemeinde Edesheim

- 📄 | [Edesheim\\_Erschliessungsbeitragssatzung.pdf](#) ~ 173 KB
- 📄 | [Edesheim\\_Abloesung\\_Stellplatzverpflichtungen.pdf](#) ~ 38 KB
- 📄 | [Edesheim\\_Ausbaubeitragssatzung.pdf](#) ~ 110 KB
- 📄 | [Edesheim\\_Ausbaubeitragssatzung\\_wiederkehrende\\_Beiträge.pdf](#) ~ 625 KB
- 📄 | [Edesheim\\_Beitraege\\_FeldWeinbergWaldwege.pdf](#) ~ 126 KB

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit**



# Häufig gestellte Fragen

# Häufige Fragen?

## Wer muss den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag bezahlen?

Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Grundstückseigentümer eines baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise **nutzbaren** Grundstückes, welche die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlage haben.

Ausgenommen hiervon sind Grundstücke für die die Verschonungsregelung Anwendung findet (siehe dazu nähere Ausführungen zu § 13 der Satzung) oder Grundstücke, die im Außenbereich liegen.

# Häufige Fragen?

## **Können Vermieter den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag auf die Mieter umlegen?**

Nein, eine Umlagemöglichkeit ist nicht zulässig. Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge sind keine laufenden öffentlichen Lasten des Grundstückes; im Ergebnis führen diese zu einer Qualitätserhöhung des Grundstückes.

# Häufige Fragen?

## Ist der wiederkehrende Ausbaubeitrag jährlich zu entrichten?

Nein, der wiederkehrende Ausbaubeitrag wird nur dann erhoben, wenn und solange eine Straße ausgebaut wird und tatsächlich beitragsfähige Investitionen getätigt wurden. Wird keine Straße ausgebaut **oder** sind keine beitragsfähigen Investitionen angefallen, wird der wiederkehrende Ausbaubeitrag auch nicht erhoben.

Der wiederkehrende Ausbaubeitrag darf nicht mit den wiederkehrenden Beiträgen der Verbandsgemeindewerke Edenkoben verwechselt werden, denn diese wiederkehrenden Beiträge sind jährlich zu entrichten.

# Häufige Fragen?

**Werden Bürger durch den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag höher belastet als durch den einmaligen Straßenausbaubeitrag?**

Nein, die Summe der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge wird im Verhältnis gesehen geringer ausfallen als die zu zahlenden Kosten eines Einmalbeitrages. Beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag zahlen die Grundstückseigentümer\*innen bei den Ausbaumaßnahmen in der Regel einen zwei bis dreistelligen Beitrag. Im Vergleich zum Einmalbeitrag lässt sich festhalten, dass hier –je nach Grundstücksgröße- oftmals ein vier bis fünfstelliger Betrag zu begleichen war, da nur die Anlieger an der ausgebauten Straße beitragspflichtig waren.

# Häufige Fragen?

## Werden von den Straßenbeiträgen auch die Schlaglöcher repariert?

Über die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge werden nur Investitionskosten abgerechnet. Anfallende Instandhaltungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen bleiben hiervon unberücksichtigt und sind daher auch nicht beitragspflichtig. Diese Kosten werden von der Gemeinde in voller Höhe bezahlt.